



Das Landesgericht Klagenfurt hat durch den Richter Dr. Hubert Müller (Vorsitz), die Richterin Mag. Annemarie Hartl und den Richter Mag. Gunther Schmoliner in der Befangenheitssache der Vorsteherin und Richterin des Bezirksgerichtes Hermagor Mag. Andrea Wetschnig im Zusammenhang mit der bei diesem Gericht zu 1 Ps 5/19h, 1 C 86/21t, 1 C 17/19t, 1 C 367/18m, anhängigen Rechtssachen der Beteiligten Dr. Christina Hohenwarter und ihres Gatten Christos Nanouris, wegen Obsorge- und Kontaktrecht, Unterlassung, Unterhalt und Ehescheidung, den

BESCHLUSS

gefasst:

Die Befangenheitsanzeige der Vorsteherin und Richterin des Bezirksgerichtes Hermagor, Mag. Andrea Wetschnig, wird für begründet befunden.

Eine Nichtigklärung der bisherigen Verfahren erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Befangenheit ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig, hinsichtlich der Entscheidung über die Nichtigklärung ist der Beschluss ungeachtet des § 24 Abs 2 JN anfechtbar.

BEGRÜNDUNG

Zu den im Kopf dieser Entscheidung angeführten Rechtssachen hat die zuständige Richterin, Vorsteherin des BG Hermagor Mag. Andreas Wetschnig, ihre Befangenheit mit der Begründung angezeigt, sie bedürfe aufgrund eines chronifizierten Long-Covid-Syndroms einer neurologischen Reha in der Gailtalklinik, wo die Oberärztin Dr. Christina Hohenwarter demnächst als Primaria ernannt werde. Um einen größtmöglichen Therapieerfolg zu erzielen, sei sie mit

vollstem Vertrauen auf die behandelnden Ärzte eingestellt; dieses Vertrauensverhältnis und das Streben nach Trennung von Beruflichem und Privatem hindere sie an einer objektiven Begegnung mit der an ihrer Behandlung beteiligten Ärztin, weshalb sie sich zur weiteren Führung der Verfahren befangen fühle.

Gemäß § 19 Z 2 JN ist ein Ablehnungsgrund gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit des Richters in Zweifel zu ziehen. Solche Ablehnungsgründe sind gemäß §§ 22 GOG, 182 Geo auch von amtswegen wahrzunehmen (Selbstmeldung).

Richter haben also Umstände, die sie von der Ausübung ihres Amtes ausschließen, oder die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit einem Zweifel auszusetzen, anzuzeigen.

Nach ständiger Rechtsprechung kommen als Befangenheitsgründe private persönliche Beziehungen zu einer der Prozessparteien oder ihren Vertretern in Betracht, die ein Naheverhältnis begründen, das bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet ist, den Anschein einer Voreingenommenheit zu begründen. Für das Vorliegen einer Befangenheit genügt auch deren Anschein, wenn konkrete Umstände dargetan werden, die geeignet sind, aus der Sicht eines objektiven Beurteilers die volle Unbefangenheit des betreffenden Richters aus persönlichen Gründen in Zweifel zu ziehen. Es ist im allgemeinen ein Befangenheitsgrund anzunehmen, wenn ein Richter selbst seine Befangenheit anzeigt (RIS-Justiz RS0046053), wobei unter Beachtung des Interesses am Ansehen der Justiz kein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen und grundsätzlich die Befangenheit zu bejahen ist.

Die Gründe, die die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Hermagor, Mag. Andrea Wetschnig, angezeigt hat, sind zureichend geeignet, ihre Unbefangenheit tatsächlich in Zweifel zu ziehen. Die Befangenheitserklärung ist begründet.

Im Hinblick auf die Berechtigung der Befangenheitsanzeige ist auch darüber zu entscheiden, ob und inwiefern die vom befangenen Richter bisher gesetzten Prozesshandlungen als nichtig aufgehoben werden, wobei grundsätzlich jeder Akt aufzuheben ist, der unter Mitwirkung des befangenen Richters zustande gekommen ist. Wirkt die Befangenheit jedoch nicht bis zu der erstmaligen Befassung mit der Rechtssache zurück, können Prozesshandlungen, die der Richter noch völlig unvoreingenommen vorgenommen hat, von der Aufhebung ausgenommen sein (Mayr in Rechberger ZPO⁴, § 25 JN RZ 3 mwN; 1 Ob 45/97d).

Da hier für die Befangenheit vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Behandlung kein Hinweis besteht und sich der Befangenheitsgrund auf das Verfahren bis dahin nicht auswirken konnte, bedarf es keiner Nichtigerklärung des Verfahrens bzw. von Verfahrensteilen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels hinsichtlich der Befangenheit beruht auf § 24 Abs 2 JN, der für die Entscheidung über die Nichtigkeitsklärung von Verfahrenshandlungen des abgelehnten Richters, soweit eine Nichtigkeitsklärung unterbleibt, nicht gilt.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 3
Klagenfurt am WS, am 17. Juni 2021
Dr. Hubert Müller, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

